

# **Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**

Der Gemeinderat von Eschenbach erlässt aufgrund von Art. 9 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund folgende Vollzugsverordnung:

## **Art. 1 Gebührenpflicht**

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von Fr. -.50 pro Stunde zu entrichten. Die Gebühr pro Tag beträgt Fr. 5.—. Für die ersten 120 Minuten der Parkzeit ist keine Gebühr zu bezahlen.

Die Gebühren für Last- und Gesellschaftswagen betragen das Doppelte der Gebühren für Personewagen.

## **Art. 2 Gebührenerhebung**

Die Gebühren werden mittels Parkuhren erhoben.

Diese Vollzugsverordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Parkuhren in Kraft.

6274 Eschenbach, 17. August 2006

### **GEMEINDERAT ESCHENBACH**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Peter Muff

Anton Christen